

Satzung

des
Landesverbandes der Gehörlosen und
Gebärdensprachgemeinschaft **NRW** e.V.



Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.11.2017 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	Seite 3
§ 2	ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 3
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	Seite 4
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	Seite 4
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	Seite 5
§ 6	BEITRÄGE	Seite 6
§ 7	ORGANE DES VERBANDES	Seite 7
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 7
§ 9	VORSTAND	Seite 8
§ 10	ERWEITERTER VORSTAND	Seite 9
§ 11	REFERENT/INNEN	Seite 9
§ 12	KASSENPRÜFER/INNEN	Seite 9
§ 13	GRUPPEN IM VERBAND	Seite 9
§ 14	SATZUNGSÄNDERUNGEN	Seite 10
§ 15	BETEILIGUNGEN	Seite 10
§ 16	ORDNUNGEN	Seite 10
§ 17	DATENSCHUTZ IM VERBAND	Seite 10
§ 18	AUFLÖSUNG DES VERBANDES	Seite 11
§ 19	INKRAFTTRETEN	Seite 11

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Landesverband trägt den Namen
**„Landesverband der Gehörlosen und
Gebärdensprachgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V.“**,
in Kurzform LV GL NRW genannt.
Er ist eine rechtsfähige Interessenvertretung der Menschen mit Hörbehinderung und der
Gebärdensprachgemeinschaft.
- 1.2. Er stammt von den Ursprungsverbänden ab, die der Verband Westfälischer Taubstummver-
eine 1899 und der Rheinische Taubstummverband 1907 waren. Beide Ursprungsverbände
schlossen im Jahr 1944 zum Rheinisch-Westfälischen Taubstummverband zusammen. Im
Jahr 1949 wurde der Verband der Rheinisch-Westfälischen Gehörlosenvereine im neuen Bun-
desland Nordrhein-Westfalen gegründet. Als Rechtsnachfolger des Verbandes der Rheinisch-
Westfälischen Gehörlosenvereine wurde der Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-West-
falen am 18.09.1976 umbenannt. Am 04.11.2017 wurde der Verbandsname mit „Gebärdens-
sprachgemeinschaft“ erweitert. Das Gründungsjahr – November 1899 – ist das des ältesten
am Zusammenschluss beteiligten Verbandes.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Nr. :
VR 5437 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der LV GL NRW ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1. Der LV GL NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zwecke des LV GL NRW ist die Unterstützung und Förderung der Gehörlosen und anderer
Hörbehinderten in gemeinnütziger Hinsicht.
- 2.3. Der LV GL NRW erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, schulischen und beruflichen Inte-
ressen der Gehörlosen und anderen Hörbehinderten;
 - b) Vertretung der Gehörlosen und anderen Hörbehinderten gegenüber der Öffentlichkeit, dem
Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden, Verwaltungen und Institutionen, erforderlichen-
falls durch Erhebung einer Verbandsklage;
 - c) Unterstützung der Gehörlosen und anderen Hörbehinderten durch Rat und Tat;
 - d) Aufklärung und Beratung der Mitglieder des LV GL NRW und sonstiger Betroffener und ihrer
Familien auf allen relevanten Gebieten, und zwar einschließlich verbraucherrechtlicher
Fragen in Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung und ggf. zur Führung
von Verbandsklagen im Interesse des oben genannten Personenkreises;
 - e) Förderung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten von und für
Gehörlosen und andere Hörbehinderten sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Vor-
träge, Seminaren usw.;
 - f) Förderung und Koordinierung des Bildungswesens;
 - g) Durchführung der Bildungsmaßnahmen (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
 - h) Förderung der Gehörlosen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen;
 - i) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Gehörlosen und anderen
Hörbehinderten in allen Lebensbereichen;
 - j) Förderung, Pflege, Stärkung und Aufwertung der Gebärdensprache;
 - k) Einsatz für Barrierefreiheit;
 - l) Öffentlichkeitsarbeit;

- 2.4. Der LV GL NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der LV GL NRW darf Mittel weitergeben an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Gebärdensprachgemeinschaft, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.
- 2.6. Der LV GL NRW berücksichtigt bei seiner Arbeit das Prinzip des Gender Mainstreamings.
- 2.7. Die Sprache des LV GL NRW ist die Deutsche Gebärdensprache. Der Verband ist verpflichtet, die Deutsche Gebärdensprache zu pflegen und zu fördern.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2. Der LV GL NRW hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - a) **Ordentliche Mitglieder** sind juristische Personen, insbesondere alle Vereine in NRW, die aktiv am Geschehen des LV GL NRW teilnehmen. Sie sind angeschlossene Mitgliedsvereine des LV GL NRW.
 - b) **Ordentliche Mitglieder** sind alle natürlichen Personen, die aktiv am Geschehen des LV GL NRW und seiner Gruppen teilnehmen.
 - c) **Außerordentliche Mitglieder** sind Sondergemeinschaften, deren Aktivitäten für Gehörlosen und andere Hörbehinderten orientiert sind.
 - d) **Fördernde Mitglieder** können werden: Privatpersonen, Firmen u.a., die den LV GL NRW materiell oder ideell unterstützen möchten.
 - e) **Ehrenmitglieder**
Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gehörlosen- und Hörbehindertenarbeit und in besonderer Weise um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zur/zum Ehrenvorsitzenden/r auf Lebenszeit ernannt werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom Landesverband an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband
 - d) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
 - e) mit dem Tod des Mitglieds

- a) durch Austritt
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres dem Vorstand des LV GL NRW schriftlich mitgeteilt werden.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste:
Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag auch vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung an die letztbekannte Adresse nicht vollständig entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- c) durch Ausschluss aus dem LV GL NRW:
 - 1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - aa) die Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder die Interessen des Verbandes oder aus sonstigem schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin berührenden Gründen verletzt,
 - bb) die Anordnungen und Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt,
 - cc) sich grob unkameradschaftlich verhält,
 - 2. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 3. Ausschlussverfahren:
 - aa) Das Ausschlussverfahren muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
 - bb) Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern hat auch der gesetzliche Vertreter das Recht auf Anhörung. Ist für ein Mitglied eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Personen- oder Vermögenssorge angeordnet, so hat auch der Betreuer das Recht auf Anhörung.
 - cc) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den begründeten Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
 - dd) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
 - ee) Bis zum Abschluss dieses verbandsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
 - ff) Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verband geltend machen.

4.2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, den Arbeitstagen und an den Veranstaltungen des LV GL NRW teilzunehmen.
- 5.2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des LV GL NRW in bestimmtem Umfang unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der sonstigen Ordnungen des Verbandes zu benutzen.
- 5.3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.

- 5.4. Stimmrecht:
- a) Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind, erhalten je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 - b) Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Vereine auf die ersten 10 angefangenen Mitglieder der Mitgliedsvereine erhalten zwei Stimmen. Auf je 10 weitere Mitglieder entfällt eine Stimme. Die Grundlage der Berechnung für die jeweiligen Mitgliederzahlen ist die letzte abgegebene Bestandserhebung an den Verband.
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jede Sondergemeinschaft erhält eine Stimme.
 - d) Fördernde Mitglieder, unter anderem Privatpersonen, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben kein Stimmrecht.
 - e) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Gruppen.
 - f) Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Gruppen einbringen und bei der Beschlussfassung mitwirken.
 - g) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung.
- 5.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) den Zweck des LV GL NRW zu fördern und zu unterstützen.
 - b) die Grundsätze und Ziele des LV GL NRW, wie sie in der Satzung, in den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, anzuerkennen und diese zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Verbandes gefährdet.
 - c) Die angeschlossenen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Vertretern des LV GL NRW die Teilnahme an ihren Mitgliederversammlungen zu gewähren. Beabsichtigt ein angeschlossener Mitgliedsverein, aus dem LV GL NRW auszutreten, ist er verpflichtet den Vorstand des LV GL NRW zu einer Anhörung in seiner Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Austritt aus dem LV GL NRW“ o.ä. einzuladen, um den ordnungsmäßigen Austritt nach § 4 Abs. 1 a) zu bestätigen.

§ 6 BEITRÄGE

- 6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den LV GL NRW zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - b) Gruppenbeiträge
 - c) Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder
 - d) Beiträge für die Fördermitglieder
- 6.3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6.4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6.5. Von ordentlichen Mitgliedern gemäß 3.2. b) der Satzung, die in mehreren Gruppen Mitglieder sind, wird der jährliche Mitgliedsbeitrag nur einmal erhoben.
- 6.6. Ordentliche Mitglieder gemäß 3.2. b) der Satzung, die in mehreren Gruppen Mitglieder sind, haben für jede Gruppe den jeweiligen Gruppenbeitrag zu zahlen.
- 6.7. Der Verband mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedsbeiträge. Der Verband ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt die Mitgliederversammlung des Verbandes fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz der Mahnung nicht, ist der Verband berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.
- 6.8. Die Beiträge und Gebühren werden in der Finanzordnung aufgestellt.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet jährlich statt.
- 8.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit- und Ortsbestimmung ein.
- 8.3. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Verbandes eingereicht sein.
- 8.4. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - h) Ernennung eines/r etwaigen Ehrenmitgliedes/Ehrenvorsitzenden auf Antrag
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 8.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in das Protokoll aufgenommen, das vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 8.8. Mit Ausnahme von den Wahlen des Vorstandes findet grundsätzlich offene Abstimmung statt. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies für eine bestimmte Beschlussfassung verlangen.
- 8.9. Die Wahlen des Vorstandes werden grundsätzlich geheim abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Vorgesprochenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 8.10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussfassung als abgelehnt.
- 8.11. In dringenden Fällen kann der Vorstand oder muss auf Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 8.12. Eine Arbeitstagung findet je nach Bedarf statt.

- 8.13. Die Mitgliederversammlung und Arbeitstagung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- 8.14. Die Kosten der Mitgliederversammlung und der Arbeitstagung tragen:
- a) Der Landesverband für den Vorstand, den Referenten und die Ehrenmitglieder
 - b) Die Mitgliedsvereine und die Sondergemeinschaften für ihre Delegierten.

§ 9 VORSTAND

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der
1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- und den vier stellvertretenden Vorsitzenden mit folgenden Aufgaben:
- Organisation/Verwaltung
 - Finanzwesen/Controlling
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sonderaufgaben/Projekte
- 9.2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden.
- 9.3. Der Verband wird im Außenverhältnis durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 9.4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 9.5. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Landesverbandes wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 9.6. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
- 9.7. Die Mitglieder des Vorstands sind in allen Gruppen stimmberechtigt.
- 9.8. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 9.9. Falls eine Finanzierung von Stellen für angestellte Mitarbeiter/innen möglich ist, stellt der Vorstand Angestellte ein. Der Vorstand kann ihnen die Verwaltungsaufgaben gemäß der Dienst-anweisung übertragen.
- 9.10. Sitzungen des Vorstands
- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Nennung der Besprechungspunkte einberufen werden. Wenn der 1. Vorsitzende absolut verhindert ist, ist die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden wirksam.
 - b) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit 2. Vorsitzenden.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - d) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
 - e) Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10 ERWEITERTER VORSTAND

- 10.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den
 - Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB
 - Vorsitzende der Gruppen des LV GL NRW, bei deren Verhinderung einem von ihnen bestimmten Vertreter
- 10.2. Die erweiterten Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine beratende Funktion.
- 10.3. Der erweiterte Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die den Geschäftsbetrieb des Verbandes berühren. Ferner darf er oder einer seiner Mitglieder keine Rechtsgeschäfte im Namen oder auf Rechnung des Verbandes abschließen.
- 10.4. Die Beratung des Vorstands bei allen wichtigen Verbandsangelegenheiten und Unterstützung des Vorstands bei der Koordinierung der Gruppen des LV GL NRW.

§ 11 REFERENT/INNEN

- 11.1. Der geschäftsführende Vorstand beruft Referent/innen in den Ausschuss des LV GL NRW bzw. ruft diese Referent/innen ab.
- 11.2. Die Referent/innen unterstützen und beraten den Vorstand, z.B. in Ausschüssen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 11.3. Die Referent/innen müssen nicht dem LV GL NRW als Mitglieder angehören.

§ 12 KASSENPRÜFER/INNEN

- 12.1. Die Kassenführung des Landesverbandes wird durch zwei Kassenprüfer/innen überprüft.
- 12.2. Die Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzprüfer/innen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- 12.3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 GRUPPEN IM VERBAND

- 13.1. Der Verband gliedert sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Gruppen.
- 13.2. Die Gruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Verbandes.
- 13.3. Die Gruppen sind fachlich selbständig. Jede Gruppe nimmt seine Angelegenheit eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Gruppe hiervon betroffen ist. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand unter Beachtung und Abwägung der einzelnen Belange.
- 13.4. Über die Bildung von Gruppen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für die Gründung einer Gruppe ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- 13.5. Die Gruppen werden jeweils von den ordentlichen Mitgliedern der natürlichen Personen beigetreten. Diese Mitglieder können mehreren Gruppen angehören.
- 13.6. Der Gruppenname wird mit dem Name des LV GL NRW genannt.
(z.B. *Berufsfachgruppe tauber Lehrer im Landesverband der Gehörlosen und Gebärdensprachgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V.*)
- 13.7. Jede Gruppe wird von einem Gruppenvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Gruppenvorsitzende und der Gruppenkassierer angehören sowie je nach Bedarf weitere bis zu drei zusätzliche Mitglieder des Gruppenvorstandes.

- 13.8. Mindestens einmal jährlich sollen Gruppenversammlungen stattfinden, bei denen auch der Gruppenvorstand alle zwei Jahre zu wählen bzw. neu zu wählen ist.
- 13.9. Wenn Gruppen des LV GL NRW eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 13.10. Sollten nicht innerhalb von zwei Jahren die Aktivitäten der Gruppe wieder aufgenommen werden, fällt der Bestand der Gruppenkasse in das Vermögen des LV GL NRW. Diese Gruppe kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Vorhandene Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des LV GL NRW. Anteilige Ansprüche bestehen nicht.
- 13.11. Die Gruppen fördern und pflegen die ihrer Gruppe entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Verbandsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
- 13.12. Der geschäftsführende Vorstand ist zu allen Gruppenversammlungen und zu allen Gruppenveranstaltungen einzuladen.
- 13.13. Nach Bedarf kann die Jugend eine eigene Gruppe bilden und sich eine Jugendordnung geben.
- 13.14. Die erworbenen Gegenstände, Vermögenswerte und Rechte der Gruppen sind Verbandsvermögen.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 15 BETEILIGUNGEN

Der LV GL NRW kann unter Maßgabe der Regelungen des § 51 bis 68 Abgabenordnung Kapitalgesellschaften mit gleichen und ähnlichen Satzungszwecken errichten und sich an solchen beteiligen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Ihm obliegt auch die Bestellung der Organe dieser Kapitalgesellschaften.

§ 16 ORDUNGEN

- 16.1. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erlässt der Verband Verordnungen.
- 16.2. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere
 - Organisation/Verwaltung
 - Finanzwesen/Controlling
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sonderaufgaben/Projekte

§ 17 DATENSCHUTZ IM VERBAND

- 17.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 17.2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 17.3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 17.4. Weitergabe der Daten an
- a) Druckerei (Verbandszeitschrift): Name und Adresse der Mitglieder
 - b) Deutscher Gehörlosen-Bund (Mitgliedsausweis, Bestandserhebung): Name, Mitgliedsverein, Geburtsdatum, Eintrittsdatum des Mitgliedsvereins der Mitglieder
- 17.5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre abschriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 18.1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 18.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbandes ist einzuberufen, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 18.3. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 18.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar zu den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Gehörlosen im Land Nordrhein-Westfalen festverzinslich zu verwenden hat bis ein Folgeverband entsteht. Sollte nach 5 Jahren ein Folgeverband noch nicht entstanden sein, so kann der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW auch den Stamm des Vermögens für den angegebenen Zweck zu Gunsten der Gehörlosen verwenden.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung vom 04.11.2017 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung ungültig.